



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 49 vom 11.06.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
• Vollzug des Infektionsschutzgesetzes; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von stark frequentierten öffentlichen Plätzen	445
• Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Werk Neustadt a.d. Donau	447
• Kreisstatistik; Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 31.12.2020	450
• Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Riedenburg und des Marktes Essing	451
Stadt Abensberg	
• Haushaltssatzung der Stadt Abensberg für das Haushaltsjahr 2021	452
• Satzung der Stadt Abensberg für die Freiwilligen Feuerwehren	454



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 11.06.2021 Nr. 33 – 5300 – AllgV/Aufhebung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von stark frequentierten öffentlichen Plätzen

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und §§ 3 Abs. 4 Nr. 1 und 26 Satz 2 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kelheim folgende Einzelanordnung im Wege der

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 28.10.2020, Az.: 33 - 5300 – AllgV, zur Festlegung von stark frequentierten öffentlichen Plätzen auf denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und der Konsum von Alkohol untersagt ist, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 28.10.2020, Az.: 33 - 5300 – AllgV, wurden Festlegung von stark frequentierten öffentlichen Plätzen auf denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und der Konsum von Alkohol untersagt ist, ausgewiesen. Im Einzelnen handelte sich dabei um:

a) In der Stadt Kelheim:

- Alter Hafen,
- Donaupark,
- Donauvorland,
- Volksfestplatz,
- Wöhrdplatz.

b) In der Stadt Neustadt a.d. Donau:

- Volksfestplatz.

c) Im Markt Rohr i. NB:

- Klosterumfeld.

Der Landkreis Kelheim hatte am 28. Oktober 2020 laut LGL und Robert-Koch-Institut mit einem Inzidenzwert von über 40 den damaligen Signalwert von 35 erstmals überschritten.

Inzwischen liegt der 7-Tage-Inzidenz gemäß § 28a Abs. 3 IfSG nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes bei 10,6.

Die Gemeinden, Märkte und Städte, sowie die Polizeidienststellen im Landkreis wurden angehört und haben keine Bedenken zu einer Aufhebung vorgetragen.

II.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Kelheim ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 3 Abs. 4 Nr. 1 und 26 Satz 2 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Im Landkreis Kelheim galten ab dem 29.10.2020 die in § 24 Satz 2 der 7. BayIfSMV enthaltenen Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 35. Lediglich die Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze hinsichtlich der Maskenpflicht (§ 24 Satz 2 Nr. 225 1 der 7. BayIfSMV) sowie des Alkoholkonsumverbotes (§ 24 Satz 2 Nr. 8 der 7. BayIfSMV) lag im Auswahlermessens der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz zwischenzeitlich bei einem Wert von 10,6 (Stand 11.06.2021) liegt, ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht die ursprünglich angeordnete Maskenpflicht und das Alkoholverbot nicht mehr notwendig. Die angeordneten Maßnahmen können deshalb wieder aufgehoben werden.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Bei dieser Allgemeinverfügung wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt, da es sich um Erleichterungen handelt, die den Bürgern baldmöglichst zu Gute kommen sollen.

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 11.06.2021
Landratsamt

Weinhofer
Regierungsrat

Diese Allgemeinverfügung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de/ einsehbar.

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 08.06.2021 Az.: 43-170.18.63

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873);

Antrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Werk Neustadt a.d. Donau, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdölraffinerie beim Betriebsteil Neustadt durch Installation und Betrieb einer Rauchgasbehandlung in der FCC-Anlage zur Einhaltung der SO₂-Kompensation

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH hat einen Antrag auf wesentliche Änderung der Erdölraffinerie (Betriebsteil Neustadt) nach § 16 BImSchG durch Installation und Betrieb einer Rauchgasbehandlung in der FCC-Anlage zur Einhaltung der SO₂-Kompensation gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V. m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung

- einer WHG-Betonfläche,
- eines Lagersilos für das Natriumbicarbonat-Pulver,
- einer Dosiereinrichtung (Package-Unit; Steuereinheit, Förderschnecke, Dosiertechnik) sowie
- die Anbindung durch neue Rohrleitungen bzw. an die notwendige Infrastruktur.

Durch die neue Natriumbicarbonat-Dosierung in der FCC-Anlage werden die SO₂-Emissionen für den Raffineriestandort so gesenkt, dass im Normalbetrieb eine Einhaltung der Emissionsbegrenzungen (SO₂-Kompensation) sichergestellt wird. Die genehmigte Feuerungswärmeleistung sowie der maximale Durchsatz der FCC-Anlage werden durch die Änderungen in der FCC-Anlage nicht erhöht.

Konflikte mit der Erholungsfunktion, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkung und Gerüche sind vorhabensbedingt auszuschließen. Zusatzbelastungen durch Lärmbelastungen werden aufgrund der geringfügigen Anlagenänderung als vernachlässigbar bewertet, da durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen erreicht wird, dass der durch die FCC-Anlage erzeugte Schalleistungspegel unverändert bleibt.

Unvermeidbar steigt die Abfallmenge durch die neue Natriumbicarbonat-Dosierung in der FCC-Anlage. Da eine Verwertung des Materials im Bergversatz möglich ist, können natürliche Ressourcen geschont werden.

2. Standort des Vorhabens

Die FCC-Anlage befindet sich auf dem Neustädter Werksgelände der Raffinerie der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH. Durch das Vorhaben werden nur in vernachlässigbarem Maße zusätzliche Flächen in Anspruch genommen. Es ist räumlich getrennt von den angrenzenden Schutzgebieten der Natura 2000-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz- sowie Heilquellenschutzgebiete und Biotope. Die FCC-Anlage ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten errichtet und liegt außerhalb des sogenannten wassersensiblen Bereichs. Da ausreichende Sicherheitsabstände zwischen der FCC-Anlage und der nächsten Wohnbebauung gegeben sind, können auch diesbezüglich Nutzungskonflikte für die benachbarten Wohngebiete ausgeschlossen werden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die Natriumbicarbonat-Dosierung in der FCC-Anlage werden die SO₂-Emissionen für den Raffineriestandort gesenkt. Es findet keine Bearbeitung des Bodens und keine Grundwasserförderung statt. Es besteht für das Vorhaben kein zusätzlicher Wasserbedarf. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Änderungsvorhaben keine zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, den 08.06.2021
LANDRATSAMT Kelheim

Ferch
Regierungsrat

„Kreisstatistik:**Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 31.12.2020 (Basis Zensus 2011)****Bekanntmachung vom 04.06.2021 Nr. 33 – 0222**

Nachstehend wird das vom Bayerischen Landesamt für Statistik mit Schreiben vom 02.06.2021 übersandte Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Kelheim mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2020 bekannt gegeben.

09273000	Landkreis Kelheim	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09273111	Abensberg, St	14 192
09273113	Aiglsbach	1 847
09273115	Attenhofen	1 327
09273116	Bad Abbach, M	12 428
09273119	Biburg	1 322
09273163	Elsendorf	2 167
09273121	Essing, M	1 151
09273125	Hausen	2 172
09273127	Herrngiersdorf	1 324
09273133	Ihrlerstein	4 295
09273137	Kelheim, St	16 744
09273139	Kirchdorf	916
09273141	Langquaid, M	5 842
09273147	Mainburg, St	15 106
09273152	Neustadt a. d. Donau, St	14 493
09273159	Painten, M	2 266
09273164	Riedenburg, St	6 119
09273165	Rohr i. NB, M	3 334
09273166	Saal a. d. Donau	5 473
09273172	Siegenburg, M	4 104
09273175	Teugn	1 718
09273177	Train	1 890
09273178	Volkenschwand	1 768
09273181	Wildenberg	1 392
	zusammen	123 390

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. August 2020 (GVBI S. 557) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für

die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Kelheim 04.06.2021

Landratsamt

Welnhofer

Regierungsrat

21 – 022

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Riedenburg und des Marktes Essing, Landkreis Kelheim, vom 8. Juni 2021

Aufgrund Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Kelheim folgende

Verordnung:

§ 1

Aus dem Gebiet des Marktes Essing, Gemarkung Randeck, werden die Flurstücke

76/11	Fläche: 1.545 m ²
76/12	Fläche: 160 m ²
76/13	Fläche: 643 m ²

aus- und in das Gebiet der Stadt Riedenburg, Gemarkung Prunn, eingegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Kelheim, den 8. Juni 2021

Landratsamt Kelheim

Heuberger
Regierungsdirektorin

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Abensberg (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 63 ff. und 88 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **25.855.400,-- €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.899.700,-- €**

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit **3.954.730,-- €**

und in den Aufwendungen mit **4.690.130,-- €**

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit **3.199.757,50 €**

und in den Ausgaben mit **2.110.100,00 €**

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan der Stadt wird auf **0,-- €** festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 450 v.H. |
| 2. Die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000,-- €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **450.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 5 keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende vom Stadtrat in der Sitzung vom 29.04.2021 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg, Zimmer Nr. H 1.08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Abensberg, 25.05.2021
STADT ABENSBERG

Dr. Brandl
1.Bürgermeister

Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes; Satzung der Stadt Abensberg für die Freiwilligen Feuerwehren

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren Abensberg, Arnhofen, Hörlbach, Holzharlanden, Offenstetten, Pullach und Sandharlanden sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der Vereine „Freiwillige Feuerwehr Stadt Abensberg e.V., Arnhofen e.V., Hörlbach, Holzharlanden e.V., Offenstetten e.V., Pullach und Sandharlanden.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt (nur FFW Abensberg).
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistung ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewähr freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nr. 3 nur, wenn ihm der erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der erste Bürgermeister oder der Stadtrat.

II. Personal

§ 3

Wahl des Kommandanten

- (1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen

Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Versammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird.

Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden. Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

(7) Sollte die Möglichkeit einer Durchführung der Dienstversammlung längerfristig ausgeschlossen sein, wird zusätzlich die Briefwahl anerkannt und diese soll nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts erfolgen.

§ 4 Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene, ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart).

Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,

- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 1552 RV und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben

Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden

§ 9 Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen

§ 13 Jahresbericht

(1) Der Kommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Abensberg, 02.06.2021
STADT ABENSBERG

(Dr. Uwe Brandl)
1. Bürgermeister